

## **BGer 8C\_863/2015 vom 12. Februar 2016**

Bundesgericht, 2016-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_863\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_863_2015)

FR: TF 8C\_863/2015 du 12 février 2016

IT: TF 8C\_863/2015 del 12 febbraio 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). Es wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ) und ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden ( BGE 134 I 65 E. 1.3 S. 67 f., 134 V 250 E. 1.2 S. 252, je mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung der Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) prüft es indessen nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind, und ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erst-instanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr aufgegriffen werden ( BGE 134 I 313 E. 2 S. 315, 65 E. 1.3 S. 67 f., je mit Hinweisen).

#### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die für den Rentenanspruch massgeblichen Bestimmungen und Grundsätze zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen.

#### **E. 3**

Nach den vorinstanzlichen Erwägungen ist der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers insbesondere mit dem psychiatrischen Verlaufsgutachten des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 2. Mai 2013 und dem kardiologischen Bericht der Klinik E. \_\_\_\_\_ vom 4. Mai 2012 hinreichend abgeklärt. Es besteht gestützt darauf eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit um 20 Prozent aus psychischen Gründen. Aus somatischer Sicht könnte der Beschwerdeführer ganztags einer leichten Arbeit nachgehen. Den Feststellungen des kantonalen Gerichts ist in allen Punkten beizupflichten.

Ausschlaggebend ist, dass aus somatischer Sicht keine Berichte vorliegen, die bei leidensangepasster Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigen. Das Herz-Kreislauf-Leiden ist seit dem Infarkt im Jahr 2001 umfassend dokumentiert. Das kantonale Gericht hat sich dazu eingehend geäussert. Die behandelnden Ärzte bescheinigten nach der Rehabilitation in der Klinik E. \_\_\_\_\_, dass dem Beschwerdeführer aus kardiologischer Sicht bei Ausübung einer leichten Tätigkeit eine volle Arbeitsfähigkeit zuzumuten sei. Daran hat sich auch in der Folge nach den Verlaufsberichten des Spitals C. \_\_\_\_\_ (Kardiologie, Rhythmus-Sprechstunde und Herzinsuffizienz-Sprechstunde) nichts geändert. Eine zusätzliche Begutachtung erübrigt sich deshalb. Gleiches gilt für die

Lungenkrankheit (COPD). So erachtete der Hausarzt Dr. med. F. \_\_\_\_\_, Allgemeinmedizin FMH, eine sitzende Tätigkeit ohne Lastenheben und ohne schnelle Bewegungen als zumutbar (Bericht vom 16. April 2014). Nach der Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) der IV-Stelle vom 7. Oktober 2014 ist das von ihm erwähnte Stadium II der COPD mit Atemnot bei Belastung vereinbar mit einer leichten sitzenden Tätigkeit, weil dabei keine einschränkenden Symptome auftreten. Die Einschätzung aus psychiatrischer Sicht durch Dr. med. D. \_\_\_\_\_ wird für sich gesehen beschwerdeweise nicht beanstandet. Nach seinen Ausführungen ist die diagnostizierte Alkohol- und Benzodiazepinabhängigkeit nicht Folge einer psychischen Erkrankung und hat daher nach der Rechtsprechung unberücksichtigt zu bleiben (Urteil 8C\_582/2015 vom 8. Oktober 2015 E. 2.2), während die depressive Symptomatik zu einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit um 20 Prozent führt. Damit beschlägt der Gesundheitszustand des Versicherten zwar verschiedene medizinische Aspekte. Diese sind jedoch jeweils hinreichend abgeklärt. Mit Ausnahme der begutachteten psychischen Beschwerden führen sie bei leidensangepasster Tätigkeit zu keiner Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Der Hausarzt nennt in Kenntnis des Gesundheitszustandes insgesamt ebenfalls keine Gründe, die der vollzeitlichen Ausübung einer solchen Tätigkeit entgegenstünden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass und weshalb eine polydisziplinäre Begutachtung zu einem anderen Ergebnis hätte führen und die Beurteilung durch das kantonale Gericht anders hätte ausfallen müssen. Es genügt die Anordnung eines psychiatrischen Gutachtens ( BGE 139 V 349 E. 3.2 S. 352).

#### **E. 4**

Zusammengefasst sind die vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht offensichtlich unrichtig oder rechtsfehlerhaft. Eine Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ist gegeben. Die Ausführungen des kantonalen Gerichts zu den erwerblichen Auswirkungen der gesundheitlichen Einschränkungen (bei einer Arbeitsfähigkeit von 80 Prozent) werden nicht beanstandet und geben keinen Anlass zu Weiterungen. Es resultiert daraus kein Rentenanspruch. Die vom Beschwerdeführer beantragte polydisziplinäre Begutachtung ist daher nicht angezeigt.

#### **E. 5**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der unentgeltlichen Verbeiständung, Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ) kann gewährt werden, weil die Bedürftigkeit aktenkundig ist. Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.